

13. Dezember 2019

Liebe Mitglieder,

wie Sie ja wissen, besteht seit diesem Jahr eine sehr erfolgreiche Kooperation mit dem DSSV e. V.!

So erhalten wir auch immer wieder ganz aktuelle Informationen, die wir selbstverständlich gerne und umgehend an Sie weitergeben möchten.

Der DSSV e. V. hat nach vielen unterschiedlichen Aussagen zur ab 01.01.2020 gültigen Bonabgabepflicht bei Thekenverkäufen eine Klärung der Fragen herbeiführen können. Nachdem etliche Steuerberater und auch lokale Finanzämter keine genaue Auskunft geben konnten, hat der DSSV an der für Steuerbelange ersten Adresse, dem Bundesfinanzministerium, nachgefragt. Welche Systeme genau betrifft dies?

Die heutigen Informationen ergänzen den Bericht hierzu in den kommenden SonnenSeiten, die Sie noch vor Weihnachten erhalten werden.

Wir wünschen Ihnen weiterhin eine schöne und besinnliche Adventszeit!

Ihr Bundesfachverband Besonnung e. V.



**Muss ich ab dem  
01.01.2020 bei  
Thekenverkäufen  
einen Bon mitgeben?**

#### **DSSV räumt mit dem Bundesfinanzministerium Unklarheiten aus**

Wann gilt die Bonpflicht auch für Mitglieder- und Verwaltungssoftware? Wie wir bereits berichteten, gilt ab 1. Januar 2020 bei Verkäufen eine Belegausgabepflicht. Nachdem etliche Steuerberater und auch lokale Finanzämter keine genaue Auskunft geben konnten, hat der DSSV an der für Steuerbelange ersten Adresse, dem Bundesfinanzministerium, nachgefragt. Welche Systeme genau betrifft dies?

## **I. Elektronische Registrierkassen**

Bei Verkäufen unter Verwendung einer elektronischen Registrierkasse besteht die Belegausgabepflicht ab Anfang nächsten Jahres immer.

## **II. Die „offene Ladenkasse“**

Falls Sie noch eine manuelle Kasse nutzen, die sogenannte offene Ladenkasse, gilt für Sie KEINE Belegausgabepflicht, wie sie das Gesetz zum Schutze vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen und die Kassensicherheitsverordnung zum 01.01.2020 fordern. In Deutschland stellen sogenannten offenen Ladenkassen eine Ausnahme dar. Wenn eine Bargeldkasse geführt wird, muss man auch 2020 nicht auf eine Registrierkasse umsteigen. Allerdings gelten für die offenen Ladenkassen andere gesetzlichen Vorgaben. Wer eine offene Ladenkasse führt, muss neben dem Führen eines Kassenbuches jeden Tag ein Kassensturz-Protokoll mit Zählliste (Art und Anzahl der Münzen und Scheine) erstellen, unterzeichnen und aufbewahren. Die Tageseinnahmen müssen dabei folgendermaßen ermittelt werden:

- Kassenendbestand zählen
- Kassenbestand des Vortages und auch die aktuellen Bareinlagen abziehen
- Ausgaben und Barentnahmen dazurechnen

## **III. Verkäufe über die Mitglieder- und Verwaltungssoftware**

Nur Mitglieder- und Verwaltungssoftwarelösungen, die eine "Kassenfunktion" haben, fallen in den Anwendungsbereich des § 146a AO und unterfallen damit der Belegpflicht. Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können. Dies gilt auch für vergleichbare elektronische, vor Ort genutzte Zahlungsformen (Elektronisches Geld wie z. B. Geldkarte, virtuelle Konten oder Bonuspunktesysteme von Drittanbietern) sowie an Geldes statt angenommener Gutscheine, Guthabekarten, Bons und dergleichen.

Auch die hierüber auszugebenden Belege müssen dann die Pflichtangaben des § 6 der Kassensicherungsverordnung enthalten. Diese umfassen neben dem vollständigen Namen und der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers u.a. das Datum der Belegausstellung, den Zeitpunkt des Vorgangbeginns und der Vorgangsbeendigung, die Transaktionsnummer, die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände bzw. den Umfang und die Art der Leistung, das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt. Eine handschriftliche oder manuelle Quittung reicht grundsätzlich nicht aus. Das Bundesfinanzministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass der Bon nicht zwingend in Papierform erstellt werden muss. Es gibt auch die Möglichkeit, mit formloser Zustimmung des Mitglieds einen virtuellen Beleg zu erstellen und diesen beispielsweise als E-Mail zu versenden oder auf das Handy des Mitglieds zu schicken.



Nun ist es ja seit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 26.11.2019 offiziell: nur noch Unternehmen die „in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten“ beschäftigen, müssen einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Achtung: Die weiteren Spezialregelungen bleiben bestehen. Danach müssen Studios - unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen- Datenschutzbeauftragte stellen, wenn

A. Ihre Kerntätigkeit in der Verarbeitung biometrischer oder gesundheitsbezogener Daten besteht

B. Ein Videoüberwachungssystem installiert worden ist.

Quelle: DSSV e. V.